

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 52/09 B

L 1 U 4661/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 4826/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe von Amts wegen weiteren Beweis erheben müssen (*Verletzung des § 103 SGG*).
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge eines Verfahrensmangels auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sich der Kläger auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags kann nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sich dem Gericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, es also die Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (*vgl BSG, Beschluss vom 19.11.2008 - B 2 U 188/08 B*). Dass das LSG eine weitere Beweiserhebung ohne ausreichenden Grund unterlassen hätte, wird aus dem Vorbringen des Klägers nicht deutlich. Wie er selbst aufzeigt, war im gerichtlichen Verfahren bereits ein unfallchirurgisch/orthopädisches Gutachten erstattet worden; hierzu hat die Beklagte eine beratungsärztliche Stellungnahme vorgelegt. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, weshalb die Einholung eines weiteren chirurgischen Gutachtens erforderlich geworden sein könnte. Allein der Umstand, dass er mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden ist, reicht hierzu nicht aus. Vielmehr hätte es der Darlegung bedurft, aus welchen Gründen die durchgeführten Ermittlungen nicht ausreichten, um hierauf in freier richterlicher Beweiswürdigung die Entscheidung stützen zu können. Dem Vorbringen lässt sich auch nichts zu der Frage entnehmen, das und aus welchen Gründen der Beschluss des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 4 Soweit der Kläger einen weiteren Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz), wird dieser Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger meint, das LSG habe nicht nach Maßgabe des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden dürfen. Nach dieser Vorschrift kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, soweit die Vorinstanz nicht durch Gerichtsbescheid entschieden hat und das LSG die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündlichen Verhandlung nicht



für erforderlich hält; nach Satz 2 der Vorschrift sind die Beteiligten vor einer Entscheidung zu hören.

- 5 Der Kläger hat nicht dargetan, dass die genannten Voraussetzungen einer Entscheidung durch Beschluss nicht vorgelegen haben. Er hat weder behauptet, die Vorinstanz habe durch Gerichtsbescheid entschieden, noch macht er geltend, dass das LSG ihn vor der Entscheidung nicht angehört noch dass es an einer anderen Voraussetzung gefehlt habe. Soweit er vorträgt, er habe im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die bisher gehörten Sachverständigen und Beratungsärzte mündlich zur Ergänzung und Erläuterung ihrer medizinischen Stellungnahmen auffordern wollen, hätte er aufzeigen müssen, aus welchen Gründen er nach Zugang der Anhörungsmitteilung des LSG gehindert gewesen sein könnte, insoweit im schriftlichen Wege Anträge zu stellen, um seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren.
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

